



5 StR 534/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 17. März 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

hier: Anhörungsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 2011 beschlossen:

Der den Senatsbeschluss vom 24. Februar 2011 betreffende Antrag des Verurteilten R. nach § 356a StPO wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

### G r ü n d e

1. Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen.
2. Eine Begründungspflicht für diese letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung bestand nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. August 2007 – 1 StR 233/07 mN).

Raum                      Brause                      Schaal  
König                      Bellay